

Synopse der neuen Fassung des Sicherheitsreglements gegenüber der Fassung des Feuerschutzreglementes vom 1. Januar 1995:

Bestimmungen_NEUE FASSUNG	Bestimmungen alt
In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz, FSG)1), sowie Art. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 20142) in Verbindung mit Art. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Romanshorn vom 12. Februar 20133) erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:	In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Thurgau vom 1. Januar 1995 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1: Geltungsbereich	Art. 1: Geltungsbereich
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes und der öffentlichen Sicherheit in der Politischen Gemeinde Romanshorn (nachstehend Gemeinde genannt) fest.	Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Romanshorn fest. Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
Art. 2: Zweck	Art. 2: Zweck
Der öffentliche Feuerschutz und die öffentliche Sicherheit haben die Aufgabe, die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten sowie Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
	Art. 3: Grundsatz
	1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
	2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Art. 3: Aufsicht	Art. 4: Aufsicht
Der Feuerschutz sowie die ordnungs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben stehen unter der Aufsicht des Stadtrates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Sicherheitskommission.	Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission und eine Feuerwehrkommission.
Art. 4: Organe	Art. 5 Organe
Die Organe des öffentlichen Feuerschutzes und der öffentlichen Sicherheit sind:	Organe des Feuerschutzes sind:
a. der Stadtrat	1. die Feuerschutzkommission
b. die Sicherheitskommission	2. das Gemeindefeuerschutzamt
c. die resp. der Feuerschutzbeauftragte	3. die Feuerwehrkommission
d. das Amt für Sicherheit	4. die Feuerwehr
e. die Feuerwehr	
II. Stadtrat	
Art. 5: Aufgaben und Kompetenzen	

¹ Der Stadtrat regelt den Feuerschutz und vollzieht die ihm im Feuerschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Zudem regelt er die öffentliche Sicherheit und Ordnung.	
² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:	
a. die Genehmigung der Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen	
b. die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 29 Feuerschutzgesetz ¹⁾	
c. die Wahl der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreterin resp. seines Stellvertreters und Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte	
d. die Verabschiedung des Budgets für die Sicherheitsaufgaben.	
e. die Inpflichtnahme von in Romanshorn eingesetzten externen Mitarbeitenden und Drittpersonen von durch den Kanton Thurgau bewilligten Sicherheitsdiensten	
f. die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 44 Gemeindeordnung ²⁾ .	
III. Sicherheitskommission	II. Feuerschutzkommission
Art. 6: Mitglieder	Art. 6: Feuerschutzkommission
¹ Die Sicherheitskommission besteht aus:	¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
a. mindestens zwei Stadtratsmitgliedern mit Antrags- und Stimmrecht, wobei der Vorsitz der Sicherheitskommission der zuständigen Ressortvorsteherin resp. dem zuständigen Ressortvorsteher obliegt	2 Die Feuerschutzkommission besteht aus:
b. der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten mit Antrags- und Stimmrecht	1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
c. der Vize-Feuerwehrkommandantin resp. dem Vize-Feuerwehrkommandanten mit Antrags- und Stimmrecht	2. dem Gemeindefeuerschutzbeamten
d. der Leitung Werkhof mit Antragsrecht und beratender Stimme	3. dem Kommandanten der Feuerwehr
e. der Leitung Amt für Sicherheit mit Antragsrecht und beratender Stimme, sowie der Sicherstellung der Protokollführung	4. dem Kaminfegermeister
f. weitere Funktionären wie Versorgungs- und Versorgungsbetriebe, Sicherheitsorganisationen (...) können situativ als Gäste mit beratender Stimme zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden	5. dem Feuerungskontrolleur
g. der Stadtrat kann weitere Mitglieder berufen und bestehende Kommissionsmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a – e aberufen. Das Antrags- und oder Stimmrecht oder mit beratender Stimme wird bei Berufung in die Kommission individuell festgelegt.	² Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.
Art. 7: Aufgaben und Kompetenzen	Art. 7: Aufgaben, Kompetenzen
¹ Für folgende Geschäfte stellt die Kommission Antrag an den Stadtrat:	Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a. Budget und Rechnung;	1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen;
b. Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Höhe der Ersatzabgaben	2. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Bewilligungstaxen und Gebühren des Feuerschutzamtes;

c. Anschaffungen und Bauten	3. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegekonzession;
d. Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte	4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Kaminfegetarifs;
e. Beförderungen in den Rang der Offizierin resp. des Offiziers	5. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Feuerungskontrolltarifs;
f. Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen.	6. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglementes;
² Folgende Geschäfte erledigt die Kommission selbständig, sofern sie nicht in direkter Kompetenz delegiert sind:	7. Oberaufsicht im Vollzug.
a. die unmittelbare Aufsicht über Budget und Rechnung der Feuerwehr	
b. die Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen	
c. Anschaffungen und Bauten	
d. Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte	
e. Beförderungen in den Rang der Offizierin resp. des Offiziers	
f. Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen	
g. die Genehmigung des jährlichen Übungsplanes	
h. die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten von Angehörigen der Feuerwehr ab Stufe Offizier	
i. den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen	
j. die Meldung von personellen Änderungen betreffend das Feuerwehrkader an die zuständigen Stellen	
k. die Pflege der politischen Erlasse betreffend die Ordnung und Sicherheit auf dem Stadtgebiet	
l. die Wahl der resp. des Feuerschutzbeauftragten	
IV. Feuerschutzbeauftragter	III. Gemeindefeuerschutzamt
Art. 8: Feuerschutzbewilligungen	Art. 8: Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrollen
¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.	1 Das Gemeindefeuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
	2 Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
Art. 9: Kontrolle	Art. 9: Kontrollpflicht
¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und § 17 des Feuerschutzgesetzes ¹⁾ vor. Sie resp. er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.	1 Der Kaminfege prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel dem Gemeindefeuerschutzamt zur Anzeige.
	2 Das Gemeindefeuerschutzamt orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.
Art. 10: Mängel	
¹ Die resp. der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes ¹⁾ an.	
² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt die zuständige Ressortvorsteherin resp. der zuständige Ressortvorsteher zusammen mit der resp. dem Feuerschutzbeauftragten.	

Art. 11: Kaminfegerwesen	
¹ Die Betreibenden von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Feuerschutzgesetzes ¹⁾ haben diese periodisch durch eine Kaminfegerin resp. einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes zu kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.	
² Die resp. der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.	
V. Amt für Sicherheit	IV. Feuerwehrkommission
Art. 12: Organisation	Art. 10: Feuerwehrkommission
¹ Das Amt für Sicherheit ist organisatorisch bei der Stadtkanzlei angesiedelt.	¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
	² Die Feuerwehrkommission besteht aus:
Art. 13: Aufgaben und Kompetenzen	1. dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates (als Präsident)
Das Amt für Sicherheit ist zuständig für:	2. dem Feuerwehrkommandanten
a. die administrativen Arbeiten wie die Sitzungsvorbereitung der Sicherheitskommission, Erstellung der Traktandenliste gemäss rechtzeitig eingereichter Anträge sowie die Rechnungsstellung für Einsätze der Feuerwehr. Des Weiteren das Führen der Feuerwehradministration und das Nachführen der Stammdaten der Feuerwehrangehörigen (Feuerwehrsekretariat)	3. dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
b. die Erstellung des Budgets der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten zuhanden der Sicherheitskommission sowie des Stadtrates	4. vier weiteren aktiven Feuerwehrleuten
c. die Ausfertigung von Verfügungen über Befreiungen von der Feuerwehrepflicht oder Feuerwehersatzabgaben zu Handen der Sicherheitskommission mit Ausnahme von Lit. d.	Das Protokoll wird durch eines dieser Mitglieder geführt. Ist eine Koordination mit dem Zivilschutz angezeigt, muss der Ortschef des Zivilschutzes zugezogen werden.
d. die Entscheide bezüglich Abschreibung uneinbringlicher Feuerwehersatzabgaben im Einzelfall bis zum Betrag von CHF 100.00 in Zusammenarbeit mit dem Steueramt Romanshorn. Über beantragte Abschreibungen von uneinbringlichen Feuerwehersatzabgaben über CHF 100.00 entscheidet die Sicherheitskommission	Art. 11: Aufgaben, Kompetenzen
e. die Ausfertigung von Verfügungen betreffend Disziplinar massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichten der Angehörigen der Feuerwehr bis Stufe Offizier (AdF) zu Handen der Sicherheitskommission	Die Feuerwehrkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
f. die Antragstellung an die Sicherheitskommission von Disziplinar massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichtigen von Angehörigen der Feuerwehr ab Stufe Offizier, in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten	1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
g. die Bearbeitung weiterer administrativer Aufgaben der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten, die nicht bereits gemäss Pflichtenhefte der Feuerwehr anderweitig zugeteilt sind	2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
h. die Organisation und den Betrieb des Notfalltreffpunktes	3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
i. die Organisation der alarmierungsverantwortlichen Personen (Sirenenalarm)	4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes und der Bussen;
j. die Operative Umsetzung des Sicherheitskonzeptes	

k. die Steuerung und Koordination der Einsätze und Patrouillen beauftragter Sicherheitsdienste und für das Vorhandensein von entsprechenden Inpflichtnahmen, aufgrund des Regierungsratsprotokolls Nr. 380 vom 12. Mai 2009 ⁷⁾	5. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglementes;
l. die Organisation und den Vollzug der Parkierungskontrollen inkl. Leerung und Unterhalt der Parkuhren / Ticketautomaten und damit zusammenhängend Vollzug des Mahnwesens bis hin zur Anzeigenerstattung an die zuständige Polizeibehörde;	6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie des Fouriers und des Materialverwalters;
m. die Organisation und den Vollzug der Nachtparkierungskontrolle mit entsprechendem Gebühreneinzug aufgrund des Parkierungsreglementes ⁸⁾	7. Beförderung der Offiziere und des übrigen Feuerwehrkaders;
n. die Organisation und den Vollzug von amtlichen Wohnungsabnahmen	8. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
o. die amtliche Begleitung bei Hausdurchsuchungen auf Verlangen der Polizeibehörden	9. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
p. die Sicherstellung der Videoüberwachung und Sicherung von Videomaterial auf Anordnung einer Strafuntersuchungsbehörde	10. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
q. die Erteilung von Taxi-Konzessionen für die Stadt Romanshorn und der Vollzug der entsprechenden Kontrollen	11. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
r. den Vollzug der jährlichen Leerwohnungszählungen	12. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
s. die Gastgewerbekontrollen und Kontrollen von bewilligten Nutzungen des öffentlichen Grundes	13. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
t. die Bearbeitung von Hundevorfällen nach Meldung des Veterinäramtes	14. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.
u. die Überwachung der Bekanntgabe von Preisen (Preiskontrollstelle)	
v. die Sicherstellung der Umsetzung der EKAS-Richtlinien (Arbeitssicherheit), innerhalb der städtischen Verwaltung, wo gesetzlich vorgeschrieben inkl. Umsetzung des Sicherheitsleitbildes des Stadtrates ⁹⁾ mit Vollzug der Organisation aufgrund des Organigramms und des Betrieblichen Notfallkonzeptes	
w. Stellvertretung Weibeldienste.	
VI. Feuerwehr	V. Feuerwehr
Art. 14: Aufgaben	Art. 12: Aufgabe
¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.	1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
² Baugesuche für grössere Bauvorhaben, insbesondere Tiefgaragen, welche bei der zuständigen Abteilung Bau und Verkehr eingereicht wurden, müssen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten zur brandtechnischen Beurteilung vorgelegt werden.	2 Die Feuerwehr kann bei besonderen Ereignissen zum Verkehrs- oder Wachtdienst aufgeboden werden.
	3 Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Art. 15: Dienstbetrieb	Art. 13: Vorschriften
¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS ⁶⁾ sowie der kantonalen Stellen.	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Art. 16: Organisation	Art. 14: Organisation
¹ Die Organisation wird durch ein Organigramm und die Pflichtenhefte der einzelnen Funktionen festgelegt. Die Organisation besteht aus:	¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
a. Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant	1. Stab
b. Feuerwehrkommando	2. Pikettzüge
c. Mannschaft	3. Spezial-Abteilungen
d. Stabsstellen und spezielle Dienste	4. Betriebsfeuerwehren
² Die Grundorganisation bis auf Stufe Zug mit ihren Fachbereichen wird auf Antrag der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten durch die Sicherheitskommission festgelegt.	² Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.
³ Die einzelnen Funktionen der Organisation der Stützpunktfeuerwehr sind in Pflichtenheften beschrieben. Die Pflichtenhefte, mit Ausnahme der administrativen Stabsstellen, erstellt die Feuerwehrkommandantin resp. der Feuerwehrkommandant in eigener Kompetenz.	
Art. 17: Feuerwehrkommandantin resp. Feuerwehrkommandant	Art. 14.1: Jugendfeuerwehr
¹ Die Feuerwehrkommandantin resp. der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.	¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Jugendfeuerwehr-Leiters und seines Stabs. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Thurgau einzuhalten.
² Sie resp. er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.	² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.
³ Medieninformationen erfolgen in Absprache mit der Medienstelle der Gemeinde oder des Kantons.	
Art. 18: Feuerwehrkommando	Art. 15: Kommandant
¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten, der Vizekommandantin resp. dem Vizekommandanten, dem Ausbildungsoffizier resp. der Ausbildungsoffizierin und den Zugführerinnen und Zugführern von Zug 1 und Zug 2, sowie der Chefin resp. dem Chef Spezialisten und der Materialwartin resp. dem Materialwart.	¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
² Die Aufgaben der bezeichneten Funktionen sind im Pflichtenheft gemäss Art. 16 Abs. 3 des vorliegenden Reglements beschrieben.	² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.
Art. 19: Materialwartin resp. Materialwart	
¹ Die Materialwartin resp. der Materialwart und deren resp. dessen Stellvertretung sind bei der Gemeinde angestellt und personaladministrativ der Leiterin resp. dem Leiter Amt für Sicherheit und fachlich der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten unterstellt.	
² Die Materialwartin resp. der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Sie resp. er übt ihre/seine Tätigkeit gemäss den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS aus.	

³ Für die Funktion der Materialwartin resp. des Materialwartes besteht ein Pflichtenheft gemäss Art. 16 Abs. 3 des vorliegenden Reglements.	
Art. 20: Jugendfeuerwehr	
¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese ist der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache der Leiterin resp. des Leiters der Jugendfeuerwehr und deren resp. dessen Stab. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Thurgau einzuhalten.	
² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Die Beitragshöhe legt die Sicherheitskommission fest.	
VII. Feuerwehrpflcht	VI. Feuerwehrpflcht
Art. 21: Grundsatz	Art. 16: Pflicht
¹ Die Feuerwehrpflcht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.	1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Romanshorn.
² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflcht nur für einen Ehegatten, resp. eine Partnerin oder einen Partner bei eingetragenen Partnerschaften. Massgebend ist der melderechtliche Eintrag im Einwohnerregister.	2 Die Feuerwehrpflcht beginnt am 01. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
³ Auf Antrag der resp. des Angehörigen der Feuerwehr kann freiwillig über das 52. Altersjahr hinaus Dienst geleistet werden. Die Einwilligung obliegt der Sicherheitskommission auf Antrag der Feuerwehrkommandantin resp. des Feuerwehrkommandanten.	3 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflcht nur für einen Ehegatten.
	4 Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.
Art. 22: Erfüllung der Feuerwehrpflcht	Art. 17: Erfüllung der Pflicht
¹ Die Feuerwehrpflcht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.	1 Die Feuerwehrpflcht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
² Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.	2 Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
³ Massgebend für die Beurteilung der Feuerwehrpflcht sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche oder physische Eignung der resp. des Pflichtigen.	3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Art. 23: Befreiung von der Feuerwehrpflcht, Erlass der Ersatzabgabe	Art. 18: Befreiung
¹ Von der Feuerwehrpflcht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können Personen mit schwerer körperlicher oder geistiger Invalidität befreit werden. Der Invaliditätsgrad muss mindestens 75 % betragen.	¹ Von der Feuerwehrpflcht können befreit werden:
² Über Befreiungen von der Feuerwehrpflcht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Sicherheitskommission auf Antrag des Amtes für Sicherheit.	1. der Vertreter des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission
³ Die Gesuche sind schriftlich von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller unter Beilage entsprechender Nachweise beim Amt für Sicherheit einzureichen. Erlassgesuche sind jährlich wiederkehrend bis 31. März des Folgejahres zu stellen.	2. Angehörige der Kantonspolizei

	3. Angehörige einer Betriebsfeuerwehr
	4. Chemiefachberater des Kantons Thurgau
	5. Personen mit schwerer körperlicher oder geistiger Invalidität.
	² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.
Art. 24: Ersatzabgabe	Art. 19: Ersatzabgabe
¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00 pro Jahr.	1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.-- pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils im Budget festgelegt. Der Gemeinderat entscheidet über Stundungsgesuche.
² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.	2 Die Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.
VIII. Dienstpflichten	VII. Dienstpflichten
Art. 25: Alarm	Art. 20: Alarm
¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut.	¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk sowie die Bauverwaltung sind in die Alarmorganisation der Feuerwehr einzubeziehen.
² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.	² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Art. 26: Übungen	Art. 21: Feuerwehrdienst
¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:
a. Vier Kaderübungen zu je mindestens 2 Stunden Dauer	1. vier Kaderübungen
b. Drei Offiziersübungen	2. sieben Mannschaftsübungen
c. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer	3. drei Übungen für Neueingeteilte
d. Sechs Atemschutzübungen.	Der Übungsplan gilt als Aufgebot.
² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) ⁴⁾ verwiesen.	
Art. 27: Entschuldigungsgründe	Art. 22: Entschuldigungsgründe
¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.	1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst und begründete Ortsabwesenheit.
² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung der Feuerwehrkommandantin resp. dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.	2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot, dem Kommandanten zuzustellen.
³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst, berufliche Gründe und begründete Ortsabwesenheit.	
⁴ Die Sicherheitskommission kann in besonderen Fällen über weitere Gründe als Entschuldigung entscheiden.	

Art. 28: Sorgfaltspflicht	Art. 23: Sorgfaltspflicht
¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet die Verursacherin resp. der Verursacher.	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Art. 29: Anordnungen, Dienstgeheimnis	Art. 24: Offiziere
¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.	Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialverwalter alle Mängel an Geräte und Ausrüstungsgegenständen.
² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.	
	Art. 25: Materialverwalter
	Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.
	Art. 26: Fourier
	Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften, die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung.
	Art. 27: Chefs Spezialabteilungen
	Die Chefs der Spezialabteilungen unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.
	Art. 28: Übrige Anordnungen
	1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
	2 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
	Art. 29: Betriebsfeuerwehren
	1 Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.
	2 Sie unterstehen dem kantonalen Reglement über die Betriebsfeuerwehren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss.
IX. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	VIII. Kosten, Disziplinarstrafen
Art. 30: Kosten	Art. 30: Kosten
¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss Gebäudeversicherungsgesetz ¹¹⁾ sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
² Die übrigen Einsätze werden der Verursacherin resp. dem Verursacher, der Auftraggeberin resp. dem Auftraggeber, der Eigentümerin resp. dem Eigentümer oder der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitskommission.	² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes ¹⁾ richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.	³ Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, sind kostenpflichtig.
⁴ Einsätze, die durch Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz kostenlos. Die Höhe des Betrages richtet sich nach den Tarifen für Leistungen an Dritte der Stützpunktfeuerwehr Romanshorn ¹⁰⁾ .	
Art. 31: Disziplinarstrafen	Art. 31: Disziplinarstrafen
¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Sicherheitskommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000.00 oder mit dem Ausschluss geahndet werden.	¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.
² Feuerwehrpflichtige, die von den jährlich angesetzten Übungen für die Gesamtfeuerwehr nicht mindestens die Hälfte besuchen, haben anstelle einer Busse die gesetzliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.	² Feuerwehrdienstpflichtige, die von den jährlich angesetzten Übungen für die Gesamtfeuerwehr nicht mindestens die Hälfte besuchen, haben anstelle einer Busse die volle Feuerwehrrersatzsteuer zu entrichten. Die Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
X. Führungsstab der Gemeinde	
Art. 32: Organisation und Einsatz	
Der Einsatz des Gemeindeführungsstabes erfolgt zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen. Im Einsatzfall wird der Führungsstab von der Stadtpräsidentin resp. vom Stadtpräsidenten geführt. Ihr resp. ihm zur Seite steht die Stadtschreiberin resp. der Stadtschreiber.	
Art. 33: Ausserordentliche Lagen	
Ausserordentliche Lagen sind Situationen, in denen die Aufgaben nicht mehr mit ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können (Pandemie, Mangellagen etc.) und die eine rasche Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren notwendig machen. Wenn es notwendig ist, kann Hilfe von aussen eingeholt werden.	
Art. 34: Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes	
Der Gemeindeführungsstab besteht aus folgenden Einheiten:	
a. Stadtpräsidentin resp. Stadtpräsident	
b. Stabsdienst (Kanzlei)	
c. Feuerwehr	
d. Zivilschutz	
e. Amt für Sicherheit	
f. Technik / Werkbetriebe	
g. Sozialdienst	
h. Informationsdienst (Medienstelle)	
i. Weitere Fachpersonen können situativ beigezogen werden.	
Art. 35: Aufgaben des Führungsstabes	
¹ Die Aufgaben ergeben sich aus der entsprechenden Situation.	
² Die Stadtpräsidentin resp. der Stadtpräsident und/oder Stadtschreiberin resp. Stadtschreiber kann zusammen	

mit der Leiterin resp. dem Leiter des Amtes für Sicherheit ausserordentliche Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Sachwerten sowie zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit anordnen, wenn es die zeitliche oder sachliche Dringlichkeit erfordert. Sie sind jedoch verpflichtet der Stadtpräsidentin resp. dem Stadtpräsidenten, oder wenn die einmaligen Ausgaben CHF 10'000.00 übersteigen, dem Stadtrat unverzüglich Rechenschaft abzulegen.	
XI. Schlussbestimmungen	
Art. 36: Rechtsmittel	Art. 32: Rechtsmittel
¹ Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.	Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
² Gegen Entscheide der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.	
Art. 37: Inkrafttreten	IX. Schlussbestimmungen
¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Romanshorn und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.	
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement vom 23. Januar 1995 ⁵⁾ mit den Änderungen aufgehoben.	Art. 33: Inkrafttreten
³ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien für Katastrophenhilfe und Führung in ausserordentlichen Lagen vom 12. Januar 1999 aufgehoben.	1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 01. Januar 1995 in Kraft.
	2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. Juni 1978 aufgehoben.
Genehmigungen:	
Anlässlich der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Romanshorn vom 6. Mai 2024 genehmigt.	
Politische Gemeinde Romanshorn, 6. Mai 2024	Romanshorn, 08. November 1994
Namens des Stadtrates:	
Der Stadtpräsident: Roger Martin	Namens des Gemeinderates:
Der Stadtschreiber: Fabio Bottega	
	Der Gemeindeammann: W. Anderes
	Der Gemeindeschreiber: R. Friedli
Vom Departement für Justiz und Sicherheit mit Entscheid vom xy genehmigt.	
	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 23.01.1995
	Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 20.02.1995
¹⁾ RB 708.1	
²⁾ Gemeindeordnung vom 19. Mai 2014	
³⁾ Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Februar 2013	<u>Änderung der Art. 10 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2</u>
⁴⁾ RB 708.11	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 25.01.1999
⁵⁾ Feuerschutzreglement vom 23. Januar 1995	Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 10.02.1999
⁶⁾ zu finden unter: https://www.feukos.ch/wp-content/uploads/2022/11/Feuerwehr-Konzeption-2030_d.pdf	

⁷⁾ Regierungsratsprotokoll Nr. 380 vom 12. Mai 2009	<u>Ergänzung Art. 14.1 Abs. 1 und 2</u>
⁸⁾ Parkierungsreglement vom 1. Januar 1997	Vom Gemeinderat genehmigt am: 01.12.2009
⁹⁾ Sicherheitsleitbild des Stadtrates vom 15. Februar 2001	Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 05.01.2010
¹⁰⁾ Tarife für Leistungen an Dritte der Stützpunktfeuerwehr Romanshorn vom 1. Januar 2020	
¹¹⁾ Gebäudeversicherungsgesetz vom 23.08.1976	